

II. Nachtragssatzung

zur

Gebührensatzung

für die Straßenreinigung in der Gemeinde Boostedt

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen und § 6 der Satzung über die Straßenreinigung vom 18.06.1997 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.2019 folgende II. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Boostedt erlassen:

Artikel 1

§ 4 (5) wird wie folgt neu gefasst:

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge und je Reinigungsjahr 1,01 €.

Artikel 2

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt § 4 (5) der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Boostedt vom 09.12.2015 außer Kraft.

Boostedt, den 27. November 2019


Gemeinde Boostedt
Der Bürgermeister

